

Nachtrag Baugesetz (Umsetzung kantonale Richtplanung)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 12. September 2019
	Baugesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 64b Übergangsrecht zum Nachtrag vom 29. Januar 2015</p> <p>¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen bleiben für die betreffenden Gemeinden die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft.</p> <p>³ Die Regelung von Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes ist auf den Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar.¹⁾</p> <p>^{3a} Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanung ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung der Ausnützungsziffer, der Geschossflächenziffer und der Überbauungsziffer bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Passt eine Gemeinde ihre Ortsplanung nicht innert der Frist gemäss Absatz 1 an, so kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festlegen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes unmittelbar anwendbar sind und abweichenden kommunalen Vorschriften vorgehen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert <u>acht</u>acht<u>fünf</u> Jahren <u>seit Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat</u> dem neuen Recht anzupassen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ Die Übergangsregelung von Art. 64 Abs. 1 gelangt zur Anwendung, sobald in der betreffenden Gemeinde der Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar ist

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 12. September 2019
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: